

zettel. Die für ungültig erklärten Stimmzettel werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, die zur Ungültigkeitserklärung geführt haben. Alle übrigen Stimmzettel sind in Papier einzuschlagen und als Beilage dem Protokoll beizufügen.

## 8.

Die Wahlhandlung wird geschlossen, sobald die anwesenden Bürgermeister ihre Stimme abgegeben haben. Der Schluß darf nicht früher als eine halbe Stunde nach Eröffnung der Wahlhandlung erfolgen.

## 9.

Als gewählt zum Bezirksausschußmitglied bzw. Stellvertreter gilt derjenige, welcher über die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat (absolute Stimmenmehrheit).

Stellt sich eine solche Stimmenmehrheit nicht heraus, so wird sofort in demselben Wahltermin eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten vorgenommen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Stimmzettel, welche Namen anderer Kandidaten enthalten als derjenigen, welche in die engere Wahl gebracht worden sind, sind bei der engeren Wahl ungültig.

Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten, auch wenn es sich darum handelt, wer in die engere Wahl gebracht werden soll, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

## 10.

Den Bürgermeistern, die an der Wahl teilgenommen haben, stehen Tagegelder und Reisekostenvergütungen aus den Gemeindefassen nach den Bestimmungen des Kostengesetzes zu.

Weimar, den 15. Oktober 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Paulsen.**

**Berichtigung:**

Auf Seite 58 des Regierungsblattes ist in Zeile 5 von oben hinter den Worten „ein Mitglied“ einzuschalten: „aus jedem“.